

Vereinbarung

zwischen

der Rhein – Sieg – Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
vertreten durch die Geschäftsführerin

- nachfolgend RSAG -

und

der Stadt Hennef,
vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend „Stadt Hennef“ -

Präambel

Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist es, zwischen der Stadt Hennef und der Rhein – Sieg - Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) die Grundlage für eine langfristig angelegte und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Nutzung, Sicherung und Unterhaltung der in der Anlage zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Straßen von RSAG und Stadt Sankt Augustin zu schaffen.

Anlass für die Vereinbarung ist in erster Linie der Wunsch der Stadt Hennef, die „Privatstraßen“ von RSAG und der Stadt Sankt Augustin für den gewerblichen Verkehr der in ihrem Hoheitsgebiet „Geistinger Sand“ ansässigen bzw. noch anzusiedelnden Firmen nutzbar zu machen und die entsprechenden Rechte möglichst weitgehend zu sichern.

RSAG ist grundsätzlich bereit, den Interessen der Stadt Hennef Rechnung zu tragen. Allerdings sollen ihr daraus keine Nachteile entstehen.

Daneben soll die Vereinbarung den wechselseitigen Interessen von RSAG und der Stadt Sankt Augustin an einer gegenseitigen Nutzung ihrer Privatstraßen dienen.

Die Vereinbarung soll an die Stelle der derzeit noch bestehenden Regelungen über die Nutzung, Sicherung und Unterhaltung der hier maßgeblichen Straßen treten. Zu nennen sind insbesondere Vereinbarungen zwischen RSAG und der Stadt Sankt Augustin sowie RSAG und bestimmten in dem Hoheitsgebiet „Geistinger Sand“ der Stadt Hennef und / oder im Hoheitsgebiet der Stadt Sankt Augustin ansässigen Unternehmen. Bestehende Wegerechte betreffend die nachfolgend in § 1 Abs. 1 bezeichnete Straße der RSAG einzelner im Hoheitsgebiet „Geistinger Sand“ ansässiger Unternehmen werden mit den als Anlagenkonvolut 1 zu diesem Vertrag beigefügten Verträgen aufgehoben.

In Kenntnis dieser Umstände vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Rechte der Stadt Hennef

- (1) RSAG räumt der Stadt Hennef das Recht ein, die in dem Lageplan zu dieser Vereinbarung (Anlage 2) gekennzeichnete Straße von RSAG (Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Flurstücke 46, 45, 44 ab der Kreuzung 45 / 44 in Richtung L121) in dem dort dargestellten Straßenabschnitt (nachfolgend: Straße RSAG) in dem in § 3 bezeichneten Umfang neben RSAG, den RSAG - Tochterunternehmen, ihren Rechtsnachfolgern sowie sonstigen durch die RSAG gemäß Ziffer 2 des Vertrages vom 21.12.1999, UR.Nr. 2170/1999, verhandelt vor dem Notar in Siegburg Dr. Frowin Dieck, berechtigten Dritten zu nutzen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Mit Ausnahme bereits bestehender Wegerechte wird die RSAG Dritten neben der Stadt Hennef Mitbenutzungsrechte nicht gewähren.
- (2) RSAG verpflichtet sich, dieses Mitnutzungsrecht durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Hennef zu sichern. Inhalt, Umfang und Ende der zu bestellenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit richten sich nach Inhalt, Umfang und Ende dieses Mitnutzungsrechts. Die obligatorische Verpflichtung nach Satz 1 zur Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit entsteht erst in dem in § 4 Absatz 6 genannten Zeitpunkt. Die mit der Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit verbundenen Kosten trägt die Stadt Hennef.

- (3) Die Stadt Hennef ist dazu berechtigt, das ihr eingeräumte Nutzungsrecht der Stadt Sankt Augustin zur Ausübung zu überlassen.
- (4) Die Stadt Hennef ist berechtigt, das ihr eingeräumte Nutzungsrecht den Unternehmen ESKA GmbH, KSG Kies und Sand GmbH & Co. Betriebs KG, Betas GmbH & Co. KG und Martin Schlechtriem GmbH & Co. KG sowie deren Rechtsnachfolgern neben der eigenen Nutzung zur Ausübung zu überlassen, soweit und solange die Unternehmen im „Geistinger Sand“ und / oder im Hoheitsgebiet der Stadt Sankt Augustin gewerblich tätig sind. Die betroffenen Gebiete sind in dem der Vereinbarung beigefügten Lageplan (vgl. Absatz 1) gekennzeichnet. Die Berechtigung gilt auch für künftig zu gründende Tochterfirmen sowie Ausgliederungen von Firmenteilen, der in Satz 1 genannten Unternehmen. Die Überlassung bedarf der Schriftform. Eine Kopie der Überlassungsvereinbarung ist RSAG unverzüglich nach Unterzeichnung der Vereinbarung zu übersenden.
- (5) Die Stadt Hennef ist berechtigt, ihr Mitnutzungsrecht weiteren Unternehmen zur Ausübung zu überlassen, soweit und solange die Unternehmen in dem Gebiet „Geistinger Sand“ der Stadt Hennef und / oder im Hoheitsgebiet der Stadt Sankt Augustin ansässig sind. Die betroffenen Gebiete sind in dem der Vereinbarung beigefügten Lageplan gekennzeichnet (vgl. Absatz 1). Die Überlassung darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch RSAG erfolgen. Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Absatz 4 Satz 4 und 5.

§ 2

Pflichten der Stadt Hennef

- (1) Die Stadt Hennef übernimmt und trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Straße RSAG sowie die Kosten für ihren Unterhalt. Davon sind Kosten ausgeschlossen, die von Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden, die auf Mängel in der Bauausführung hinsichtlich des im Jahr 2007 erfolgten Neubaus der Straße RSAG im Rahmen der Oberflächenabdeckung, ein Absacken des Deponiekörpers oder ähnliche deponiebezogene Ursachen zurückzuführen sind. Diese Kosten trägt RSAG. Die Beweislast für das Vorliegen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen obliegt der Stadt Hennef. Bei RSAG verbleiben Kontrollpflichten allein dann, wenn und soweit sie aus rechtlichen Gründen nicht auf die Stadt Hennef übertragen werden können. Die Stadt Hennef ist verpflichtet, RSAG die zur Wahrnehmung der Kontrollpflichten nach Satz 5 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Hennef stellt RSAG von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der berechtigten oder unberechtigten Nutzung der Straße RSAG gegenüber RSAG geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf solchen Ursachen beruhen, die nach Maßgabe des Absatzes 1 allein von der RSAG zu vertreten sind. Soweit sowohl die Stadt Hennef, als auch die RSAG Verursachungsanteile gesetzt haben, reduziert sich der Freistellungsanspruch auf den von der Stadt Hennef zu vertretenden Verursachungsanteil.
- (3) Die Stadt Hennef räumt RSAG, den RSAG-Tochterunternehmen und ihren Rechtsnachfolgern das Recht ein, die in dem in § 1 Absatz 1 in Bezug genommenen Lageplan zu dieser Vereinbarung (Anlage) gekennzeichnete Straße der Stadt Sankt Augustin (Gemarkung Buisdorf, Flur 10, Flurstücke 38, 35, 9 bis zur Kreuzung mit 23, 23, 25 und Flur 9, Flurstücke 134, 135) in dem dort dargestellten Straßenabschnitt (nachfolgend: Straße Sankt Augustin) unentgeltlich zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt in zeitlicher und

inhaltlicher Hinsicht ausschließlich in dem Umfang, wie es im entsprechenden Vertrag zwischen der Stadt Sankt Augustin und der Stadt Hennef vom **xx.xx.2008** vereinbart wurde. Es erstreckt sich auch auf den mit den in Satz 1 genannten Unternehmen verbundenen Geschäfts- und Anliegerverkehr. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.

- (4) Mit der Einräumung des Rechts zur Nutzung der Straße Sankt Augustin im Sinne des Absatzes 3, ist kein Übergang der Verkehrssicherungspflicht bzw. der zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen Kosten auf RSAG verbunden.
- (5) Die Stadt Hennef verpflichtet sich, das Nutzungsrecht nach Absatz 3 auf gesonderten Antrag von RSAG zivilrechtlich-dinglich zu Gunsten von RSAG zu sichern. Der Antrag bedarf der Schriftform. Die mit der Sicherung verbundenen Kosten trägt RSAG.

§ 3

Umfang der Mitnutzung der Straße RSAG

- (1) Zulässig ist ausschließlich die Nutzung durch Anliegerverkehr einschließlich des gesamten Betriebs-, Liefer- und Kundenverkehrs.
- (2) Soweit die Stadt Hennef ihr Nutzungsrecht der Stadt Sankt Augustin bzw. den in § 1 Absatz 4, Absatz 5 bezeichneten Unternehmen zur Ausübung überlässt, erstreckt sich die Überlassung auch auf den hinsichtlich dieser Nutzungsberechtigten entstehenden Anliegerverkehr, insbesondere den gesamten Betriebs-, Liefer- und Kundenverkehr der betroffenen Unternehmen.
- (3) Für die Nutzung der Straße RSAG gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Zur Regelung und Sicherung des Verkehrs aufgestellte Schilder sind zu beachten. Die Nutzer haben ihr Fahrverhalten dem jeweiligen Zustand der Straße anzupassen.
- (4) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs von RSAG und ihren Tochterunternehmen muss durch den infolge des Mitnutzungsrechts entstehenden Verkehr gewährleistet werden.
- (5) Die Stadt Hennef ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Stadt Sankt Augustin und die Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 4, Absatz 5 sowie der Verkehr im Sinne von Absatz 2 am Ende die Straße RSAG nur in dem bestimmten Umfang nutzen. Die Stadt Hennef haftet gegenüber RSAG für Schäden an der Straße RSAG, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung entstehen. Sie haftet nicht für Schäden, die bei Gelegenheit der Nutzung der Straße RSAG auf den anliegenden Grundstücken und Anlagen von RSAG entstehen. Die Stadt Hennef haftet weiterhin nicht für solche Schäden, die auf Mängeln in der Bauausführung hinsichtlich des im Jahr 2007 erfolgten Neubaus der Straße RSAG im Rahmen der Oberflächenabdeckung und/oder deponietechnischen Ursachen beruhen.

§ 4

Beginn der Nutzung der Straße RSAG

- (1) Vor Beginn der Nutzung der Straße RSAG ist diese auf beiden Seiten durchgängig mit einem Zaun zu sichern. Über die Beschaffenheit des Zaunes befindet RSAG.

- (2) Vor Beginn der Nutzung der Straße RSAG sind an den in der Anlage zu diesem Vertrag markierten Zufahrten Schilder anzubringen, die auf den Zustand der Straße RSAG und den Kreis der Nutzungsberechtigten hinweisen. Die Schilder müssen deutlich sichtbar aufgestellt werden. Zugleich ist die notwendige Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) anzubringen.
- (3) Verantwortlich für die Durchführung dieser Maßnahmen ist RSAG. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt die Stadt Hennef.
- (4) Vor Beginn der Nutzung und vor Übergang der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht im Sinne des § 2 hinsichtlich der Straße RSAG, ist diese von RSAG in einen für die vorgesehene Nutzung angemessenen Zustand zu versetzen. Auf Antrag von RSAG erfolgt die Abnahme dieses Zustands durch die Stadt Hennef. Die Stadt Sankt Augustin wird durch die Stadt Hennef über den bevorstehenden Abnahmetermin rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Nach der Abnahme gilt allein § 2 Absatz 1, Absatz 2.
- (5) Vor Beginn der Nutzung der Straße RSAG ist die in dem Lageplan zu dieser Vereinbarung (Anlage) gekennzeichnete Straße der Stadt Sankt Augustin (Gemarkung Buisdorf, Flur 10, Flurstücke 38, 35, 9 bis zur Kreuzung mit 23, 23, 25 und Flur 9, Flurstücke 134, 135) in dem dort dargestellten Straßenabschnitt (nachfolgend: Straße Sankt Augustin) in einen für die vorgesehene Nutzung angemessenen Zustand zu versetzen. RSAG ist für die Durchführung dieser Maßnahme nicht verantwortlich und wird auch an den Kosten nicht beteiligt. Auf Antrag der Stadt Hennef erfolgt die Abnahme dieses Zustandes durch RSAG.
- (6) Das Nutzungsrecht an der Straße RSAG entsteht, wenn die nach den vorstehenden Absätzen erforderlichen Maßnahmen ordnungsgemäß abgeschlossen sind. Soweit eine Abnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der letzten Abnahme maßgeblich.

§ 5

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein zur außerordentlichen Kündigung durch RSAG berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Stadt Hennef ihre Pflichten aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 5 und § 3 Absatz 5 in erheblicher Weise verletzt und ihren Pflichten auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt,
 - im Zuge einer erneuten Sanierung der Rückbau der Straße RSAG erforderlich wird und eine anderweitige Erschließung nicht möglich ist.

Ein zur außerordentlichen Kündigung durch die Stadt Hennef berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn RSAG ihre Pflichten aus § 4 in erheblicher Weise verletzt und ihren Pflichten auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

§ 6

Rechte und Pflichten bei Beendigung des Vertrages

- (1) Die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht der Stadt Hennef für die Straße RSAG endet auch nach Ablauf dieses Vertrages erst, wenn RSAG die entsprechenden Pflichten für diese Straße wieder übernommen hat. Maßgeblich dafür ist die Abnahme der Straße RSAG durch RSAG. RSAG ist zur Abnahme binnen eines Monats verpflichtet, wenn sich die Straße RSAG in einem § 4 Absatz 4 Satz 1 entsprechenden Zustand befindet.
- (2) Eine Rückbauverpflichtung der Stadt Hennef besteht nicht.

§ 7

Schiedsklausel

- (1) Über Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entscheidet anstelle der staatlichen Gerichte ein Schiedsgericht.
- (2) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt erhalten für Streitigkeiten über Zahlungsansprüche, deren Hauptsumme den Betrag von 30.000 € nicht übersteigt.
- (3) Jede Partei hat das Recht, zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen, auch soweit sie den in Absatz 2 genannten Betrag übersteigen, nach ihrer Wahl statt des Schiedsgerichts die ordentlichen Gerichte anzurufen, wenn hinsichtlich dieser Forderungen jeweils die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
 - Die Partei hat die jeweiligen Zahlungsansprüche gegenüber der anderen Partei schriftlich geltend gemacht und zur Zahlung eine Frist von mindestens 4 Wochen gesetzt.
 - Diese Frist ist verstrichen, ohne dass die andere Partei die vollständige Zahlung geleistet oder die Forderung dem Grunde oder der Höhe nach in irgendeiner Weise schriftlich bestritten hat.
- (4) Auf das Schiedsverfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt.
- (5) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der dritte (vorsitzende) Schiedsrichter wird von den beiden durch die Parteien ernannten Schiedsrichtern bestellt. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung auf einen dritten (vorsitzenden) Schiedsrichter einigen, so wird dieser auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Köln bestimmt. Alle Schiedsrichter müssen auf der Grundlage eines abgeschlossenen Hochschulstudiums die Befähigung zum Richteramt innehaben. Keiner der Schiedsrichter darf mit einer der Parteien oder einem Unternehmen, an dem eine der Parteien unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, in geschäftlicher Beziehung stehen oder gestanden haben.
- (6) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Siegburg.

§ 8 Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Geist, dem Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Ergebnisses der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- (3) Die Pflichten und Obliegenheiten aus diesem Vertrag gelten auch für Rechtsnachfolger. Die Parteien sind verpflichtet, die sie aus diesem Vertrag treffenden Pflichten und Obliegenheiten an Rechtsnachfolger weiterzugeben und diese wiederum zur Weitergabe an weitere Rechtsnachfolger zu verpflichten.

Siegburg, den
Rhein – Sieg – Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

Hennef, den
Stadt Hennef K. Pipke (Bürgermeister)

Hennef, den
Stadt Hennef F. Schmidt (Techn. Beigeordneter)

Anlagen

- Anlagenkonvolut 1 – Aufhebungsverträge
Anlage 2 – Lageplan